

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 19.11.2024 zur Abwehr von ungebührlicher Weise hervorgerufenen Lärmes

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat in seiner Sitzung vom 19.11.2024 gemäß § 2 Landes-Polizeigesetz LGBl.Nr. 60/1976 in der Fassung LGBl.Nr. 85/2023 nachstehende erlassen:

§ 1

Schutz vor Lärmbelästigung für besondere Zeiträume

An Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr – 14.00 Uhr und von 21.00 Uhr – 06.00 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig, ist es verboten

- 1) lärm erzeugende Arbeitsgeräte wie insbesondere mit Motoren betriebene Rasenmäher, Bohr-, Säge- und Schleifmaschinen sowie Kompressoren zu verwenden.
- 2) lärm erzeugende Haus- und Gartenarbeiten insbesondere das Klopfen von Teppichen, Decken, Matratzen oder das Hacken und Sägen von Holz auszuführen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lärmschutzverordnung der Stadtgemeinde Lienz vom 12.12.2000 sowie die ortspolizeiliche Verordnung vom 26.07.1951 außer Kraft.

Hinweise:

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, ist gemäß § 4 Landespolizeigesetz LGBl Nr. 60/1976 in der Fassung LGBl. Nr. 85/2023 strafbar.

Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für die Schneeräumung im Rahmen der gesetzlichen Schneeräumspflicht gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO).